

BUNDESSOZIALGERICHT



Im Namen des Volkes

Urteil

in dem Rechtsstreit

Az: 9 RV 27/93

.....,

Kläger und Revisionsbeklagter,

Prozeßbevollmächtigter:,

g e g e n

Land Baden-Württemberg,
vertreten durch das Landesversorgungsamt Baden-Württemberg,
Stuttgart, Rosenbergstraße 122,

Beklagter und Revisionskläger.

Der 9. Senat des Bundessozialgerichts hat ohne mündliche Verhandlung am 3. August 1994 durch Vorsitzenden Richter Dr. S c h m i t t, Richter Dr. K o c h e r und Richter D a u sowie ehrenamtliche Richterin K u n d e n r e i c h und ehrenamtlichen Richter Dr. D e l i t z für Recht erkannt:

Die Revision des Beklagten gegen das Urteil des Landessozialgerichts Baden-Württemberg vom 26. August 1993 wird zurückgewiesen.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 2 -

Der Beklagte hat dem Kläger auch die außergerichtlichen Kosten des Revisionsverfahrens zu erstatten.

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 3 -

Gründe:

I

Der Kläger beantragte im November 1986 Ausgleichsrente, die er bisher wegen der Höhe seines Einkommens nicht beziehen konnte. Er wies darauf hin, daß nach einer Änderung des Einkommensteuerrechts (durch das Wohnungseigentumsförderungsgesetz vom 15. Mai 1986, BGBl I 730) ab 1987 der Nutzungswert der eigenen Wohnung nicht mehr als Einkommen angerechnet werden dürfe, so daß seine Einkünfte jetzt unter der Einkommensgrenze lägen. Das Versorgungsamt lehnte den Antrag durch Bescheid vom 31. März 1987 mit der Begründung ab, die von dem Kläger erwähnte Steuerrechtsänderung wirke sich auf die Anrechnung im Versorgungsrecht nur bei selbstbewohnten Eigentumswohnungen und Einfamilienhäusern aus (§ 12 Abs 2 der Verordnung zur Durchführung des § 33 des Bundesversorgungsgesetzes <BVG> idF vom 1. Juli 1975 <AnrV aF>, BGBl I 1769). Insoweit werde auf die jeweilige Fassung des Einkommensteuerrechts hingewiesen. Der Kläger bewohne aber eine Wohnung auf dem eigenen Mietwohngrundstück. Insoweit sei für die Anrechnung eine vom Einkommensteuerrecht unabhängige Regelung in § 12 Abs 3 der Ausgleichsrentenverordnung (AusglV aF) aufrechterhalten geblieben. Der Bescheid wurde bindend.

In der Neunten Verordnung zur Änderung der AusglV vom 20. Dezember 1988 (AusglV nF, BGBl I 2451) wurde geregelt, daß mit Wirkung vom 1. Januar 1987 auch der Nutzungswert einer selbstgenutzten Wohnung in einem Mehrfamilienhaus nicht mehr als Einkommen angerechnet wird. Im August 1990 beantragte der Kläger deshalb erneut Ausgleichsrente. Er meint, der ablehnende Bescheid vom 31. März 1987 müsse durch Zugunstenbescheid nach § 44 des Sozialgesetzbuchs - Verwaltungsverfahren - (SGB X) aufgehoben werden, und Ausgleichsrente müsse von Januar 1987 an gezahlt werden. Mit Bescheid vom 11. September 1990 bewilligte das Versorgungsamt Ausgleichsrente vom 1. August 1990 an. Im übrigen lehnte es den Antrag mit dem angefochtenen Bescheid vom 16. Oktober 1990 ab. Der Kläger hatte in beiden Vorinstanzen Erfolg (Urteil des Sozialgerichts Mannheim vom 17. Oktober 1991; Urteil des Landessozialgerichts <LSG> Baden-Württemberg vom 26. August 1993).

Mit der durch das LSG zugelassenen Revision macht die Versorgungsverwaltung geltend, der Verwaltungsakt vom 31. März 1987 könne nicht rechtswidrig gewesen sein, weil das neue Recht erst im Dezember 1988 verkündet worden sei und frühestens im Januar 1989 hätte angewendet werden können. Die in der Verordnung angeordnete Rückwirkung betreffe nicht bindend entschiedene Fälle. Der Anspruch auf Ausgleichsrente sei infolge einer Rechtsänderung entstanden. Für den Beginn solcher Leistungen gelte § 90 Abs 2 BVG, wonach ein Antrag erforderlich sei, der nach § 60 Abs 1 Satz 1 BVG auch den Leistungsbeginn bestimme.



Der Beklagte beantragt,

die Urteile der Vorinstanzen aufzuheben und die Klage abzuweisen.

Der Kläger beantragt,

die Revision des Beklagten zurückzuweisen.

II

Die Revision des Beklagten ist nicht begründet.

Zu Recht haben die Vorinstanzen entschieden, daß der Beklagte mit dem angefochtenen Bescheid vom 16. Oktober 1990 es zu Unrecht abgelehnt hat, den Bescheid vom 31. März 1987 zurückzunehmen. Grundlage für den Anspruch des Klägers, diesen Bescheid zurückzunehmen, ist § 44 Abs 1 Satz 1 SGB X. Danach ist ein Verwaltungsakt mit Wirkung für die Vergangenheit zurückzunehmen, wenn sich ergibt, daß beim Erlaß dieses Verwaltungsakts das Recht unrichtig angewandt worden ist und deshalb Sozialleistungen zu Unrecht nicht erbracht worden sind.

Das Recht ist in dem Bescheid vom 31. März 1987 unrichtig angewendet worden. Ob das erst deshalb der Fall ist, weil sich das neue Recht der AusglV nF, das damals noch nicht in Kraft war, Rückwirkung zugemessen hat, ist fraglich, braucht aber nicht entschieden zu werden. Es wird dazu die Auffassung vertreten, die Rückwirkung eines Gesetzes könne einen einmal rechtmäßig ergangenen Verwaltungsakt zwar rechtswidrig werden lassen, grundsätzlich aber nicht von Anfang an (vgl. Hauck/Haines, SGB X, § 44 RdNr 9 mit Hinweis auf Kopp, Verwaltungsverfahrensgesetz, 5. Aufl., § 48 RdNr 24). Dem wird entgegengehalten, die Rückwirkung sei eine Fiktion, die auch bei Anwendung des § 44 SGB X zu beachten sei. Die in die Rückwirkungszeit fallenden Verwaltungsakte seien, wenn sie dem neuen Recht widersprächen, nicht rechtswidrig, sie gälten aber als rechtswidrig. Einer anderen Auffassung zufolge ist § 44 SGB X jedenfalls sinngemäß anwendbar, wenn Bescheide mit rückwirkendem Recht nicht in Einklang stehen (Schneider-Danwitz, Gesamtkommentar, SGB X, § 44 RdNr 10b; § 48 RdNr 29b).

Im vorliegenden Fall läßt sich aber feststellen, daß in dem umstrittenen Bescheid vom 31. März 1987 schon unabhängig von der Rückwirkung des neuen Rechts das damals geltende Recht unrichtig angewandt worden ist.



Zweifelhaft ist bereits, ob Verwaltung und Instanzgerichte das Grundstück des Klägers zu Recht als Mehrfamilienhaus iS des § 12 Abs 3 Satz 2 AusglV aF angesehen haben. Das LSG hat nicht festgestellt, daß dieses Haus mehrere Wohnungen enthält. Der Beklagte hat auch nicht Mieteinkünfte aus weiteren Wohnungen angerechnet, sondern allein den Mietwert der vom Kläger bewohnten - offenbar eigenen - Wohnung. Der Rechtsstreit braucht deshalb aber nicht zurückverwiesen zu werden, damit das LSG die erforderlichen Feststellungen nachholt. Denn selbst wenn der Kläger im eigenen Mehrfamilienhaus wohne, ist das Recht unrichtig angewandt worden.

Unrichtig war die Auffassung der Verwaltung, § 12 Abs 3 AusglV aF müsse auch nach Änderung des Einkommensteuerrechts so angewendet werden wie vorher. Das anzuwendende Verordnungsrecht hatte sich schon dadurch geändert, daß der parlamentarische Gesetzgeber das Einkommensteuerrecht geändert hatte. Durch das Wohnungseigentumsförderungsgesetz vom 15. Mai 1986 (BGBl I 730) wurde der Wert der selbstgenutzten Wohnung im eigenen Haus nicht mehr besteuert (vgl Art 1 Nr 12 dieses Gesetzes und die hier einschlägige Änderung des § 52 Abs 21 des Einkommensteuergesetzes). Diese Gesetzesänderung ist für selbstgenutzte Eigentumswohnungen und selbstgenutzte Wohnungen in Einfamilienhäusern und Mehrfamilienhäusern einheitlich durchgeführt worden. Es besteht kein Grund, daß sich diese Steuerrechtsänderung nicht auch einheitlich im Rahmen der AusglV auswirken muß. Schon vom Wortlaut her ergibt sich die Auswirkung für selbstgenutzte Wohnungen in Einfamilienhäusern und für selbstgenutzte Eigentumswohnungen, denn § 12 Abs 2 AusglV aF verwies insoweit ausdrücklich auf das jeweils geltende Einkommensteuerrecht. Obwohl § 12 Abs 3 Satz 2 AusglV für die Anrechnung des Nutzungswerts einer Wohnung im eigenen Mehrfamilienhaus nicht auf das Einkommensteuerrecht, sondern auf den ortsüblichen Mietwert verwies, bestand kein sachlicher Grund, die Anrechnung solange durchzuführen, bis der Ordnungsgeber durch Änderung des Wortlauts der Verordnung die von Anfang an gebotene Gleichbehandlung des Nutzungswerts von Eigentumswohnungen, Wohnungen in Einfamilienhäusern und Wohnungen in Mehrfamilienhäusern zum Ausdruck brachte. In der Begründung der 9. VO zur Änderung der AusglV hat die Bundesregierung selbst erklärt, daß Gleichbehandlungsgesichtspunkte die Anpassung des § 12 Abs 2 und 3 AusglV an das geänderte Steuerrecht gebieten (vgl BR-Drucks 6/88 S 4).

Dieses Gebot bestand schon zur Zeit des Inkrafttretens des neuen Einkommensteuerrechts am 1. Januar 1987. Möglicherweise waren die Versorgungsämter nicht in der Lage, dem sofort Rechnung zu tragen, weil der Ordnungsgeber das Gesetz erst nachzuvollziehen hatte (vgl BR-Drucks 281/93 S 9). Die Gerichte hätten aber einer gegen die Anrechnung nach § 12 Abs 3 AusglV aF gerichteten Klage stattgeben und die VO insoweit für überholt erklären müssen.



Der Beklagte konnte somit zur Zurücknahme seines Bescheides vom 31. März 1987 und zur Leistung von Ausgleichsrente verurteilt werden. Daß die Vorinstanzen ihn nur verurteilt haben, den Kläger unter Beachtung der Rechtsauffassung des Gerichts zu bescheiden, ist nicht zu beanstanden, weil der Kläger dagegen kein Rechtsmittel eingelegt hat.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 193 des Sozialgerichtsgesetzes.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)